OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800603/5/Wg/JoS**

Datum: **Linz, 4. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch die B__, C-Straße, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmann-schaft Gmunden vom 27. November 2024, GZ: BHGM/924070093385/24, wegen Übertretung des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2025

zu Recht:

I. **Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Tage und 12 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der beschriebene Tatvorwurf wie folgt lautet:**

„Ing. A__ hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit zur Vertretung nach außen berufenes Organ der D__ mit Sitz in E__, gemäß § 9 Abs. 1 VStG folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten: Die D__ hat am 11.09.2024 auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, ohne genehmigten Gewinnungsbetriebsplan einen grundeigenen mineralischen Rohstoff (Kies bzw. Schotter) abgebaut und damit gewonnen iSd § 2 Abs. 1 Z 1 Mineralrohstoff-gesetz. Es wurde daher eine in § 2 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz angeführte Tätigkeit ausgeübt, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt war.“

Als Fundstelle des Mineralrohstoffgesetzes ist *„BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 60/2022“* anzuführen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses auf 150 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 27.11.2024, GZ: BHGM/924070093385/24, wurde der Beschwerdeführer (Bf) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 193 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) begangen zu haben. Der Bf habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ zu verantworten, dass am 11.09.2024 auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. aaa, KG F__, Gemeinde Roitham am Traunfall, ohne einer hierfür erforderlichen Bergbauberechtigung Kies und Schotter (G__) bis in eine Tiefe von zumindest vier Metern mit besonderen Vorrichtungen (Bagger) konsenslos abgebaut worden sei. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Tage) und schrieb dem Bf Kosten in Höhe von 180 Euro vor.

I.2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 27.11.2024 mit Schriftsatz vom 19.12.2024 Beschwerde. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass auf der in Rede stehenden landwirtschaftlichen Fläche lediglich ein – näher umschriebener – Bodenaustausch zur Steigerung der Fruchtbarkeit, Wasserspeicherkapazität und Ertragsfähigkeit ausgeführt worden sei. Der von der bB erhobene Tatvorwurf würde aber nicht zutreffen. Die Arbeiten seien zwar im Sommer 2024 von einem anderen Unternehmen übernommen worden, es würde aber an konkreten Feststellungen mangeln, welchem Unternehmen der von der bB erhobene Zustand zurechenbar sei. Des Weiteren wurde die Gewinnungsabsicht der D__ in Abrede gestellt und sei dem Bf auch die Tat in subjektiver Hinsicht (Unkenntnis bzgl. Bewilligungspflicht) nicht vorwerfbar und würde – wenn überhaupt – lediglich geringes Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.01.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Schriftsatz vom 03.07.2025 nahm der Bf – hauptsächlich vor dem Hintergrund der Einlassung der bB im Vorlageschreiben – ergänzend Stellung.

I.5. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.07.2025. Daran nahmen der Bf persönlich, seine Rechtsvertretung und ein Vertreter der bB teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die in der Baubranche tätige D__ bietet u.a. die Lieferung geläufiger Sorten von Kies bzw. Schotter an. Der Bf ist aktuell und war bereits zur vorgeworfenen Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer dieser Gesellschaft, an der er auch 28,57 % Anteile hält. Der Bf ist den von der bB im angefochtenen Straferkenntnis angenommenen allseitigen Verhältnissen (monatliches Netto-einkommen von ca. 7.000 Euro; Alleineigentümer des Anwesens mit der Adresse H-Straße; keine Sorgepflichten) nicht entgegengetreten. Es gehen zur Zeit der angelasteten Tat rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen hinsichtlich des Bf nicht hervor. Der Bf hat in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung an der Feststellung des Sachverhaltes konstruktiv mitgewirkt. [Firmenprofil; Firmenbuchstand; unwider-sprochen gebliebene Angaben bzw. Schätzung der bB; behördlicher Aktenstand; Verhandlungsergebnis vom 09.07.2025]

Nachdem die D__ im Sommer 2024 von der I__ auf Grundstück Nr. aaa, KG F__, begonnene Arbeiten übernommen hat, wurden am 11.09.2024 – zumindest auf einer Teilfläche – am Grundstück Nr. aaa durch die D__ Maßnahmen wie folgt gesetzt: Mittels Bagger wurde wirtschaftlich verwertbarer bzw. zu einem veräußerbaren Produkt verarbeitbarer Kies bzw. Schotter in einer Tiefe von zumindest 4 m unter der Geländeoberkante (GOK) entnommen bzw. abgebaut und in weiterer Folge mittels LKW auf das Betriebsgelände der D__ verbracht. Dort wurde das zwischengelagerte Material verarbeitet, wie beispielsweise gebrochen, sortiert und gewaschen. Das verwertbare Material wurde weiterveräußert; der nicht verwertbare Teil des Materials wurde auf einer Bodenaushubdeponie entsorgt. [Erhebungen der bB am 11.09.2024 an Ort und Stelle, dokumentiert in BHGMN-2023-330848/28-BUT und der dbzgl. Lichtbildbeilage; Angaben des Bf bzgl. die Verarbeitung/Verwertung, dokumentiert im Aktenvermerk der bB vom 10.10.2024; Verhandlungsergebnis vom 09.07.2025]

Für die soeben dargelegten Maßnahmen der D__ existierte kein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bzw. verfügte diese Gesellschaft über keine dbzgl. Bergbauberechtigung. [unstrittiger Rechtsbestand]

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, dem Ergebnis der vom erkennenden Gericht abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung und den oben zitierten Dokumenten bzw. in eckiger Klammer angegebenen Beweismitteln. Der vom LVwG OÖ festgestellte Sachverhalt wurde vom Bf – mit Ausnahme des zwar nicht gänzlichen Bestreitens, aber dennoch Relativierens der Abbautiefen – auch nicht in Abrede gestellt. Die vom Bf eingeräumte Verwertung ist vor dem Hintergrund der Tätigkeit der D__

(Baubetrieb – Kies – Beton – Baggerungen) zu sehen: Die in Rede stehende Entnahme, Verbringung auf das Betriebsgelände der D__, die dortige Verarbeitung und in weiterer Folge die zumindest teilweise erfolgte Veräußerung von auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, entnommenem bzw. abgebauten Kies/Schotter an sich ist nicht nur unstrittig, sondern entsprechen diese Feststellungen in wesentlichen Belangen den Angaben des Bf. Der Beleg dafür, dass aus zumindest 4 m unter der GOK Kies bzw. Schotter mittels Bagger entnommen bzw. abgebaut wurde, wird durch die am 11.09.2024 angefertigte, umfangreiche und seitens des erkennenden Gerichts keineswegs anzuzweifelnde Fotodokumentation der bB erbracht.

In der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung wird noch zu zeigen sein, dass es weiterer Feststellungen, insbesondere zur Frage, welchen Zustand die I__ anfänglich noch geschaffen hat, nicht bedurfte. Die letztlich beim Bf verbliebenen Bedenken und insbesondere die Beteuerungen, dass es sich bei den in Diskussion stehenden Vorgängen lediglich um bodengestaltende Arbeiten bzw. Maßnahmen gehandelt und es der Gewinnungsabsicht gemangelt habe, sind ebenfalls rechtlicher Natur und daher erst nachfolgend abzuhandeln.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem LVwG OÖ ausreichend, um die ggst. Sache iSd getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG gilt dieses Bundesgesetz für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe.

Nach § 80 Abs. 1 MinroG haben natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

Gemäß § 84 Abs. 1 MinroG gilt der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe als Bergbauberechtigter.

Nach § 193 Abs. 1 MinroG machen sich Personen einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist.

III.2. Fallbezogen gilt es zunächst unstrittig festzuhalten, dass für die seitens der D__ am 11.09.2024 am Grundstück Nr. aaa, KG F__, verrichteten Arbeiten kein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan iSd § 84 Abs. 1 MinroG vorlag bzw. diese ohne Bergbauberechtigung unternommen wurden. Die im Gegenstand durch die D__ aus einer Tiefe von zumindest 4 m unter der GOK mittels Bagger erfolgte Entnahme von Kies bzw. Schotter ist zweifelsfrei als Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe iSd § 5 MinroG anzusehen und hat damit die bezeichnete Gesellschaft zur angelasteten Tatzeit einen grundeigenen mineralischen Rohstoff zum – wie festgestellt jedenfalls auch in Teilen tatsächlich erfolgten – Weiterverkauf abgebaut und damit gewonnen iSv § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG.

Ob der – wie immer geartet und deutlich vor der Tatzeit – erteilte Auftrag der Eigentümer des bezeichneten Grundstückes lediglich Maßnahmen hinsichtlich eines Bodenaustausches bzw. bzgl. Bodenverbesserungen beinhaltete, ist nicht weiter aufzugreifen, sind doch ausschließlich der verwirklichte Sachverhalt zur vorgeworfenen Tatzeit und damit die seitens der D__ tatsächlich durchgeführten Maßnahmen von Relevanz. Unabhängig von den Absichten der Grundeigentümer ist aus Sicht des erkennenden Gerichts alleine bereits aufgrund der äußerst detaillierten und unbestritten gebliebenen Erhebungen der bB vor Ort (siehe etwa das Lichtbildkonvolut vom 11.09.2024) zu den Abbautiefen und dargestellten Kubaturen nicht im Ansatz abzuleiten, dass mit den durch die D__ ausgeführten Arbeiten lediglich bodengestaltende Zwecke an der obersten Schicht des Bodens verfolgt wurden. In diesem Zusammenhang stellen sich für das gegenwärtige Verfahren auch keine Fachfragen, weshalb die vom Bf angedachte Beiziehung eines agrarfachlichen Sachverstandes unterbleiben kann. Genauso wenig ergeben sich im Kontext spezifisch abfallwirtschaftsrechtliche Themenstellungen.

Des Weiteren ist nicht maßgeblich, welchen Zustand die I__ noch bis zum Sommer 2024 auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, im Detail geschaffen hat, weil dem Zustand der Grube deutlich vor der Tatzeit für die ggst. Tatbildverwirklichung keine entscheidende Bedeutung zukommt. Es ist vielmehr wesentlich, dass die D__ am 11.09.2024 durch ihre Arbeiten aus einer Tiefe von zumindest 4 m unter der GOK grundeigene mineralische Rohstoffe zum jedenfalls teilweisen Weiterverkauf entnommen bzw. abgebaut und damit iSd § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG gewonnen hat. Insofern sind die Erhebungen der bB nicht zu beanstanden und bedurfte es auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keiner gesonderten Feststellungen dazu, weil der I__ unstrittig kein hier relevanter Sachverhalt zum 11.09.2024 zuzurechnen ist.

Kurzum hat der Bf als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ für die ihr angelastete Verwaltungsübertretung einzustehen und wurde mithin von ihm der objektive Tatbestand des § 193 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Bei der dem Bf vorgeworfenen Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil zum Tatbestand der betreffenden Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr gehören, mithin es gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Im vorliegenden Fall konnte der Bf nicht darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Insbesondere die behauptete Unkenntnis in Bezug auf die gemäß MinroG erforderliche Bergbauberechtigung bildet keinen Rechtfertigungsgrund. Es ist im konkreten Fall daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Die ggst. Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Es gilt für den ggst. Fall der nach § 193 Abs. 1 MinroG vorgesehene Strafrahmen von (7 Euro [vgl. § 13 VStG]) bis zu 3.600 Euro Geldstrafe.

Hinsichtlich der allseitigen Verhältnisse ist von den unwidersprochen gebliebenen Angaben bzw. der Schätzung der bB auszugehen. Der Bf bezieht weit überdurchschnittliches Einkommen (ca. 7.000 Euro monatlich) und ist grundsätzlich vermögend (etwa: 28,57 % Anteile an der D__; Alleineigentum des Anwesens mit der Adresse H-Straße). Sorgepflichten konnten keine festgestellt werden. Strafmildernd sind die Unbescholtenheit und die grundsätzlich konstruktive Mitwirkung am Verfahren bzw. an der Feststellung des Sachverhaltes zu berücksichtigen. Im ggst. Fall sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen.
Die bB hat bei der von ihr verhängten Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro die Hälfte des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft, dabei aber unberücksichtigt gelassen, dass dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zugute kommt. Es erscheint nunmehr nach Ansicht des erkennenden Gerichts nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe, insbesondere unter nunmehriger Berücksichtigung der Unbescholtenheit sowie der konstruktiven Mitwirkung im Verfahren, eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 1.500 Euro angemessen.

Eine weitreichendere Strafreduzierung war aber angesichts des ausdrücklichen Gebots, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG), der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und aufgrund general- sowie spezialpräventiver Überlegungen ausgeschlossen. Der Bf soll auf den Unrechtsgehalt der Tat eindringlich aufmerksam gemacht und zudem wirksam davon abgehalten werden, dass hinkünftig weitere derartige Vorfälle geschehen.
Außerdem soll generalpräventiv aufgezeigt werden, dass die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ohne Bergbauberechtigung nicht ohne spürbare verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bleibt.

Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe festgesetzt.

III.5. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen.

III.6. Im Ergebnis war daher die vorgeworfene Tat (§ 193 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 1 MinroG) als Verwaltungsübertretung strafbar und der Beschwerde des Bf gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses lediglich teilweise stattzugeben, nämlich hinsichtlich der erfolgten Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe.

Der seitens der bB beschriebene Tatvorwurf bedurfte geringfügiger Präzisierungen, was angesichts dessen, dass ein anderer als der ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegter Sachverhalt nicht herangezogen wurde, unproblematisch ist und dazu das erkennende Gericht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.

Schließlich war der Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der bB um die sog. Fundstelle zu präzisieren. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG und der dazu ergangenen Rechtsprechung (vgl. insbesondere – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328, mwN).

III.7. Da die ggst. Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Die Kosten zum Verfahren vor der bB waren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen, das sind insgesamt 150 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zur Strafbarkeit iSd § 193 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MinroG, ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl